



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 15. Dezember 2020

17.	Gemeindepersonal	283
17.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Politische Gemeinde Fällanden Personalreglement (bisher Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung) Anpassung des Vaterschaftsurlaubs infolge Änderung des Bundesrechts per 1. Januar 2021	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat die Schweizer Stimbevölkerung der Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten, d. h. bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs zugestimmt. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2021 festgelegt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verabschiedet.

Erwägungen

Neben dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) müssen auch Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) und in verschiedenen Bundesgesetzen angepasst werden. Gemäss bisherigem Recht mussten einem Vater anlässlich der Geburt eines Kindes nach Art. 329 Abs. 3 OR die üblichen freien Tage und Stunden gewährt werden. Damit wurde einem Arbeitnehmer innerhalb der Arbeitszeit die nötige Freizeit für die Geburt gewährt. Der Umfang der zu gewährenden Freizeit war bis anhin gesetzlich nicht geregelt und bestimmte sich daher nach betrieblichen oder branchenüblichen Lösungen.

Bei der entsprechenden Änderung der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) sind hauptsächlich die Bestimmungen zu präzisieren, die derzeit nur für die Mütter gelten, um auch die Väter einzuschliessen. Zudem werden einige Besonderheiten hinzugefügt, da der Vaterschaftsurlaub in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden kann. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist. Ausserdem wird die Bestimmung, wonach die Mütter den Beginn der Auszahlung ihrer Mutterschaftsentschädigung bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen mindestens drei Wochen hinausschieben können, nicht auf die Väter ausgeweitet. Ar-

beitslose Väter haben ebenfalls Anspruch auf die Entschädigung. Die Entschädigung kann beantragt werden, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde, und sie wird einmalig ausbezahlt.

Anspruch und Entschädigung

Väter müssen den neuen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes beziehen. Ob sie dies am Stück oder in Form einzelner Tage tun, spielt keine Rolle. Arbeitgebende müssen den Erwerbssersatz bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen, denn er wird nicht automatisch ausbezahlt. Während des Urlaubs werden keine anderen Ansprüche eingeschränkt. Arbeitgebende dürfen ihrem Mitarbeitenden auch nicht die Ferien kürzen. Bei einer Kündigung verlängert sich die Kündigungsfrist um die Anzahl verbleibender (Vaterschafts-)Urlaubstage.

Bei einer Adoption besteht kein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub. Zudem müssen die Väter – analog den Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung – in den neun Monaten unmittelbar vor der Geburt in der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Versicherungsdauer wird reduziert, wenn das Kind vor Ablauf des neunten Schwangerschaftsmonats zur Welt kommt. Der Anspruch erlischt ganz bei Ausschöpfung der Taggelder, Aberkennung der Vaterschaft und mit dem Tod des Vaters oder des Kindes.

Anpassung des Personalreglements (Art. 67 lit. b PR) per 1. Januar 2021 (bisher Art. 67 lit. b VB PV)

Für familiäre Ereignisse wird in der Regel wie folgt bezahlter Urlaub gewährt:

b) Kindesverhältnis

Geburt eines eigenen Kindes	5 Arbeitstage für den Vater 2 Wochen für den Vater Der Vaterschaftsurlaub kann innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden.
Aufnahme eines Kindes in ein dauerhaftes Pflegeverhältnis	5 Arbeitstage für den Vater und die Mutter in den ersten zwei Monaten seit Aufnahme eines Kindes

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Personalreglement (Art. 67 lit. b PR, bisher Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung) wird per 1. Januar 2021 im Sinne der Erwägungen geändert.

2. Die Leiterin Fachbereich Personal wird beauftragt, die Mitarbeitenden der Gemeinde Fällanden über diese Änderung zu informieren.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Personalreglement entsprechend anzupassen und per 1. Januar 2021 digital nachzuführen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Leiterin Fachbereich Personal; zum Vollzug (Ziff. 2), per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Systematische Rechtssammlung
 - 17.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 17. Dezember 2020